



Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 07.02.2022

2022/055
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	24.02.2022	3

Betreff

Abberufung und Bestellung eines/einer Beigeordneten zur/zum allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt

- a) Herrn Ersten Beigeordneten und Kämmerer Michael Eckhardt als allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters abzubrufen.
- b) die/den Beigeordnete/n ... zur/zum allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters zu bestellen. Für den Fall der Verhinderung der/des allgemeinen Vertreterin/s des Bürgermeisters bestimmt der Rat der Stadt zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit in der Reihenfolge:
Herrn/Frau
Herrn/Frau

Die Umorganisation erfolgt mit Inkrafttreten der Änderung (1.) der Hauptsatzung.

Kravanja
Bürgermeister

Sachverhalt

Zu a)

Die Rücknahme der Bestellung als allgemeine Vertretung des Bürgermeisters kann unter den gleichen Voraussetzungen zurückgenommen werden, die auch für die Bestellung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gelten. Die Entscheidung der Abberufung kann somit durch einfachen Beschluss nach § 50 Abs. 1 durch den Rat getroffen werden (vgl. Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, § 68, I.6; Wichmann/Langer, Rn. 181, 195 f., m. w. N.).

Zu b)

Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) bestellt der Rat der Stadt eine/einen Beigeordnete/n zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der/die zur allgemeinen Vertretung bestimmte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat der Stadt.

Im Rahmen einer Umorganisation soll die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters neu zugeordnet werden. Entsprechend muss nach § 68 Abs. 1 GO NRW eine neue allgemeine Vertretung des Bürgermeisters bestellt werden.

Die Entscheidung darüber, wer den Bürgermeister in der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung vertritt, obliegt dem Rat der Stadt. Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters umfasst die ständige Vertretung in allen Dienstgeschäften, die dem Bürgermeister nach der GO NRW und anderen Gesetzen obliegen und insbesondere auch die Außenvertretung. Die Vertretungsmacht ist nicht auf den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters beschränkt; sie besteht vielmehr auch dann, wenn der Bürgermeister anwesend ist. Sind mehrere Beigeordnete vorhanden, so bestellt der Rat der Stadt durch Beschluss nach § 50 GO NRW einen dieser Beigeordneten zum/zur allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters. Nach der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel ist die Zahl der Beigeordneten auf drei festgesetzt.

Der/die zur/zum allgemeinen Vertreter/in bestellten Beigeordnete führt nach § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel den Titel „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.

Die Eingruppierung der Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden richtet sich nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung – EingrVO). Bei einer Einwohnerzahl zwischen 60.001 und 100.000 sind der/die zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete nach B3/B4 und alle übrigen Beigeordneten nach B2/B3 einzugruppieren.

Die Beigeordnete für Soziales Regina Kleff und Frau Stadtbaurätin Bettina Lenort werden derzeit nach B2 besoldet. Eine Bestellung zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters hat zur Folge, dass sich die Besoldung von B2 auf B3 nach § 2 Abs. 3 EingrVO ändert. Hieraus ergeben sich finanzielle Auswirkungen.

Die Umorganisation erfolgt mit Inkrafttreten der Änderung (1.) der Hauptsatzung (siehe Vorlage 2022/056)

